



Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Zeuthen über die Ablösung von Stellplätzen - **Stellplatzablösesatzung** -

Präambel

Auf Grund des §3 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.d.F. des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz-KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38), und des § 87 Abs. 4 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/14 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen am 25.02.2020 folgende Satzung mit Beschluss-Nr. BV-003/2020 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Es werden folgende Gebietsteile festgesetzt:
 - Gebietsteil 1: Miersdorfer Werder
 - Gebietsteil 2: sonstige Grundstücke zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Zeuthener See, Sellenzugsee und Dahme
 - Gebietsteil 3: übriges GemeindegebietSoweit die Grenze zwischen den Gebietsteilen im Straßenverlauf liegt, gilt die Straßenmitte als Grenze.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsteile 1, 2 und 3 ist in der Karte „Gebietsteile der Stellplatzsatzung“ im Maßstab 1:25 000, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Ablösebeträge je Stellplatz

- (1) Die Ablösebeträge werden auf der Grundlage der Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen (Stellplätze) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in den Gebietsteilen gem. § 1 Abs. 2 festgesetzt. Für die Ermittlung der Herstellungskosten sind die Stellplatz- und Bewegungsfläche zu Grunde zu legen.
- (2) Die Herstellungskosten betragen nach den aktuellen Baupreisen durchschnittlich: 124 € brutto / m²
 $124 \text{ € brutto} / \text{m}^2 \times 25 \text{ m}^2 \text{ Stellplatz- und Bewegungsfläche} = 3100 \text{ € je Stellplatz}$
- (3) Die Flächeninanspruchnahme pro abzulösenden Stellplatzes für die Gebietsteile betragen entsprechend den aktuellen Bodenrichtwerten:
 - in dem Gebietsteil 1 $400 \text{ €} / \text{m}^2 \times 25 \text{ m}^2 = 10\,000 \text{ € je Stellplatz}$
 - in dem Gebietsteil 2 $550 \text{ €} / \text{m}^2 \times 25 \text{ m}^2 = 13\,750 \text{ € je Stellplatz}$
 - in dem Gebietsteil 3 $220 \text{ €} / \text{m}^2 \times 25 \text{ m}^2 = 5\,500 \text{ € je Stellplatz}$
- (4) Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtungen zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösenden Stellplatz folgende Ablösebeträge zu zahlen:
 - in dem Gebietsteil 1 13.100 €
 - in dem Gebietsteil 2 16.850 €
 - in dem Gebietsteil 3 8.600 €
- (5) Eine Anpassung der Herstellungskosten gem. Abs.2 und 3 ist mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- (6) Die Gemeinde Zeuthen verwendet die Ablösebeträge zweckgebunden für:
 - die Herstellung und Instandsetzung öffentlicher oder allgemein zugänglicher Stellplatzeinrichtungen außerhalb der öffentlichen Straßen oder
 - bauliche Maßnahmen zum Ausbau und zur Instandsetzung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs

§ 3 Sicherheitsleistungen, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.



§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung¹ in Kraft.

Zeuthen, den 26.02.2020

Weller
Stellvertreterin des Bürgermeisters

- Siegel -

¹Veröffentlicht im Amtsblatt Nr.: 03/2020 vom 11.03.2020



**Gemeinde Zeuthen
Anlage 1 Stellplatzablösesatzung**

Maßstab: 1:25.000

Bearbeiter: Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Datum: 09.07.2019

Gebietsteil 1 rot
Gebietsteil 2 blau
Gebietsteil 3 weiß